

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 242.

Freitag, 16. Oktober

1908.

Bezugspreis: Beim Begufe durch die Expedition, Große Brüderstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich.
Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheinet: Werktag nachmittags. — Herausgeber Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile 11. Schrift der ovalen geprägten Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift ob deren Raum auf 3 mal gesp. Zeichen im amf. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeckt) 75 Pf. Preisermäßigt auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Dresden, 16. Oktober. Ihre Königl. Hoheiten der Großherzog und die Frau Großherzogin von Sachsen sind heute vormittag 10 Uhr 27 Min. in Dresden eingetroffen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Direktor der städtischen Gasanstalt Leipzig in Chemnitz bei seinem Übertritte in den Ruhestand das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Forstamtamtmann Gerlach in Eibenstock den Titel und Rang eines Rechnungsrates zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Sergeanten Otto Emil Schramm der 3. Kompanie und dem Pionier Johann Hermann Theodor Behrmann der 1. Kompanie des 1. Pionierbataillons Nr. 12 in Dresden für die von ihnen gemeinschaftlich am 7. August nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens in der Elbe bei Strehla die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Befugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Reichsgerichtsrat Predari in Leipzig den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Kronenorden 3. Klasse anlege.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Ober-Postchaffner Hofmann in Leipzig-Anger das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen, verliehene Allgemeine Ehrenzeichen anlege.

Die „Lebens- und Rentenversicherungs-Aktien-gesellschaft Allianz“ in Wien hat als Hauptbewilligmäßigten für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Herrn Friedrich Paul Löser mit dem Wohnsitz in Dresden, Walpurgisstraße 2, bestellt.

Dresden, am 14. Oktober 1908.

Ministerium des Innern,
Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Erlaubnungsnummern für Kraftfahrzeuge.

Erlaubnungsnummer	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Art des Fahrzeugs (ob Wagen oder Fahrrad) mit Benzinmotor
IV 995	Medike, Bernhard, Bauunternehmer, Reinholds-hain	Zweirad
- 996	Geißler, Walter, Kaufmann, Meerane	Wagen
- 997	Fa. Prestowerke, A.-G., Chemnitz	Lastwagen
- 998	Lötsch, Hugo Max, Kaufmann, Cunersdorf	Zweirad
- 999	Säuberlich, Otto, Fabrikant, Hohenstein-Ernstthal	Wagen
- 1000	Winfler, Kurt Oskar, stud. chem., Chemnitz	Zweirad
- 1001	Schindler, Max Gustav, Mechaniker, Chemnitz	-
- 1002	Seidel, Karl Ernst, Postdirektor, Hohenstein-Ernstthal	Wagen
- 1003	Dejer, Kurt, Hilfslehrer, Lichtenstein	Zweirad
- 1004	Gessing, Karl, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Oberhau	Wagen
- 1005	Krahl, Rudolf, Fabrikbesitzer, Annaberg	-
- 1006	Edhardt, Bruno, Schlosser, Leipersdorf	Zweirad mit und ohne Anhänger
- 1007	Tuchschert, Friedrich Louis, Maschinenbauer, Chemnitz	Wagen

Erlaubnungsnummer	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Art des Fahrzeugs (ob Wagen oder Fahrrad) mit Benzinmotor
IV 1008	Schaarschmidt, Karl Otto, Schlossermeister, Ebersdorf	Zweirad
- 1009	Gehrt, Paul, Kaufmann, Glashau	-
- 1010	Fischer, Kurt Rudolf, Kaufmann und Prokurist, Chemnitz	-
- 1011	Alde, Georg, Dr. med., Chemnitz	Wagen
- 1012	Engelmann, Christian, Mühlen- und Elektrizitäts-werke, Niederlindmaas	Zweirad
- 1013	Dittersdorfer Filz- und Krahen-tuch-Fabrik, Dittersdorf	Wagen
- 1014	Geringwald, Albin Karl, Kaufmann, Chemnitz	Zweirad mit und ohne Beiwagen
- 1015	Fa. A. Richter, Meerane	Wagen
- 1016	Böge, W., Ingenieur und Fabrikdirektor, Chemnitz	-
- 1017	Städtisches Elektrizitätswerk in Chemnitz	Zweirad
- 1018	Reineder, Paul Alfred, Fabrikant, Chemnitz	Wagen
- 1019	John, Karl Richard, Reisen-der, Chemnitz	Zweirad
- 1020	Heßig, Bruno, Tiefbau-unternehmer, Höhne	Wagen
- 1021	Möder, Johann Ludwig, Schuhmacher, Chemnitz	Zweirad
- 1022	-	-
- 1023	Fa. Prestowerke, A.-G., Chemnitz	Probewagen
- 1024	-	-

Übergegangen sind die Kraftfahrzeuge mit den Erlaubnungsnummern:

IV 492	in den Besitz des Kaufmanns Ernst Theodor Lotsch in Chemnitz,
- 367	in den Besitz des Buchdruckereibesitzers Willibald Drechsel in Meerane,
- 704	in den Besitz des Dr. med. Karl Gustav Wilhelm Heuschel in Chemnitz,
- 394	in den Besitz des Kraftfahrzeughändlers Hermann Diehl in Chemnitz,
- 416	in den Besitz des Privatmanns Oskar Barthold in Mitteldorf,
- 917	in den Besitz des Rohproduzentenhändlers Wilhelm Karl Gallier in Chemnitz,
- 944	in den Besitz des Fabrikbesitzers Karl Alexander Einhorn in Obernbau,
- 1007	in den Besitz des Schankwirts Paul Hermann Weber in Chemnitz,
- 484	in den Besitz des Architekten und Tischlerei-geschäftsinhabers Hermann Klemm in Chemnitz,
- 852	in den Besitz des Kaufmanns Wilhelm Alfred Degenkolb in Chemnitz.

Hierüber:

IV 147	verläuft nach Ebersfeld,
- 838	ist verbrannt,
- 22	wird nicht mehr benutzt, steht zum Verkauf,
- 648	Verzug des Besitzers nach Radebeul,
- 789	wird nur zu Probefahrten benutzt,
- 942	ist wegen Ableben des Besitzers nach Lutin überführt worden,
- 738	ist nach Altenburg (S.-A.) verlaufen worden.
- 982	Der Besitzer wohnt nicht in Chemnitz, sondern in Limbach.

Chemnitz, am 13. Oktober 1908.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Tollwut der Hunde im Bezirke der Amtshauptmannschaft Pirna einschließlich der Städte mit Revidierter Städteordnung betreffend.

Da in letzter Zeit die Tollwut der Hunde im Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna einen bedrohlichen

Umfang angenommen hat, sieht sich die Königliche Kreishauptmannschaft auf Grund der §§ 1 und 5 der Verordnung vom 31. August 1905, Ausführungsbestimmungen zum Reichstiereuchengesetz vom 23. Juni 1894 betreffend, veranlaßt, bis auf weiteres folgendes zu verordnen:

1. Innerhalb des Bezirks der Amtshauptmannschaft Pirna einschließlich der Städte mit Revidierter Städteordnung dürfen Hunde nur dann frei umherlaufen, wenn sie mit einem sicherem Maulvorbe versehen sind. Der Maulvorbe muß so eingerichtet sein, daß er passend anliegt, das Bein verhindert und von dem Hund nicht abgestreift werden kann.

Auch Hunde, welche vor Fuhrwerke gespannt sind oder auf solchen, ohne fest angehangen oder eingesperrt zu sein, mitgeführt werden, unterliegen dieser Vorschrift.

Ausgenommen sind dagegen Jagdhunde während der Benutzung zur Jagd, Hirtenhunde während der Begleitung der Herde und Fleischerhunde während der Benutzung zum Treiben des Viehs.

2. Rücksichtnahme der Vorschriften unter 1 wird, soweit nicht im einzelnen Falle strengere Strafvorschriften anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

Berantwortlich für die Befolgung dieser Vorschriften ist nicht nur der Besitzer des betreffenden Hundes, sondern auch derjenige, welchem der Hund zur Beaufsichtigung anvertraut ist oder derjenige, in dessen Begleitung der Hund sich befindet.

3. Die Bestimmungen des Reichstiereuchengesetzes und der dazu gehörigen Instruktion und Ausführungsbestimmungen werden, soweit sie im Falle des Auftretens tollwuttrücker oder tollwutverdächtiger Hunde strengere Maßregeln vorschreiben, durch gegenwärtige Bekanntmachung nicht berührt. Ebenso bleiben etwaige, für einzelne Gemeinden oder Verwaltungsbereiche bereits bestehende weitergehende Vorschriften in Gültigkeit.

Die Aufsichtsorgane sind zu strenger Überwachung dieser Anordnungen und unnachlässlicher Anzeigeerstattung bei vorkommenden Zu widerhandlungen verpflichtet.

Die Hundebesitzer sind gehalten, die Behörden bei Bekämpfung der Tollwut tunlichst zu unterstützen, insbesondere ihre Hunde genau zu beobachten und nicht nur beim Eintreten verdächtiger Erscheinungen an diesen, sondern auch schon dann ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn ein Hund mit einem tollwuttrücker Hund in Berührung gekommen ist oder Bissstellen steigt.

Die Vernachlässigung dieser Anzeigepflicht ist strafbar (§§ 9, 10, 65 des Reichstiereuchengesetzes).

Neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht für die Hundebesitzer nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die zivilrechtliche Schadenshaftpflicht für durch ihre Hunde verursachte Verlebungen und Beschädigungen.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaft Pirna und der beteiligten Stadträte zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 15. Oktober 1908.

543 VII

Königliche Kreishauptmannschaft.

Herr Bezirkssarzt Dr. Kloß in Roßlau ist für die Zeit vom 2. bis mit 22. November dieses Jahres beurlaubt und mit dessen Stellvertretung Herr Bezirkssarzt Dr. Voetters in Döbeln beauftragt worden.

Leipzig, am 1. Oktober 1908.

7050

Königliche Kreishauptmannschaft.

Herr Bezirkssarzt Dr. Herzlich in Borna ist für die Zeit vom 18. Oktober bis mit 4. November dieses Jahres beurlaubt und mit dessen Stellvertretung Herr Bezirkssarzt Medizinal-Rat Dr. Kindt in Grimma beauftragt worden.

III E 1979

Leipzig, am 12. Oktober 1908.

7049

Königliche Kreishauptmannschaft.